



SCHUTZANWEISUNG FÜR VERSORGUNGSLEITUNGEN

Die im Erdreich verlegten Strom-, Gas-, Wasser- und Heizleitungen dienen der Versorgung unserer Kunden. Bei Erdarbeiten jeglicher Art muss man damit rechnen, auf Versorgungsleitungen zu stoßen. Beschädigungen führen zu Versorgungsunterbrechungen und gefährden außerdem den Schädiger; sie können aber auch eine erhebliche Gemeingefahr zur Folge haben.

DESHALB: VORSICHT BEI ERDARBEITEN JEDER ART!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden.

SCHADENSERSATZPFLICHT!

Jeder, der Schäden an Versorgungseinrichtungen verursacht, ist dem Versorgungsunternehmen (VU) gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Er hat ggf. mit strafrechtliche Konsequenzen wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung, Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b Strafgesetzbuch) und Baugeschädigung wegen Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik (§ 323 Strafgesetzbuch) zu rechnen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat er ferner mit - unter Umständen sehr weitgehenden - Ersatzansprüchen von Kunden zu rechnen, bei denen infolge der Schadensverursachung eine Unterbrechung der Versorgung eingetreten ist.

FOLGENDE PUNKTE SIND UNBEDINGT ZU BEACHTEN, UM SCHÄDEN ZU VERMEIDEN:

- Vor Baubeginn von Erdarbeiten in öffentlichem oder privatem Grund ist der Ausführende verpflichtet, sich beim zuständigen VU nach dort liegenden Versorgungsleitungen zu erkundigen. Außerdem ist der Zeitpunkt des Baubeginns bei Erdarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen rechtzeitig bekanntzugeben.
- Die Planunterlagen sind 14 Tage gültig. Bei verzögertem Baubeginn sind deshalb erneut Bestandspläne der Versorgungsleitungen einzuholen.
- Da aus dem eingezeichneten Verlauf der Leitungen keine Schlussfolgerung auf die tatsächliche Lage möglich ist, muss der genaue Leitungsverlauf vor Ort durch geeignete Maßnahmen festgestellt werden.
- Legetiefen können grundsätzlich nicht angegeben werden, da Abweichungen von der ursprünglichen Tiefe durch spätere Geländeänderungen nicht auszuschließen sind. Es gelten aber mindestens die standardmäßige Überdeckungstiefe siehe unten.
- Im Bereich der Leitungstrasse dürfen keine spitzen oder scharfen Werkzeuge und natürlich keine Bagger, Schieber oder dergleichen eingesetzt werden. Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen nur nach Anweisung des VU in Handschachtung freigelegt werden.
- Ist eine Leitung unbeabsichtigt freigelegt worden, ist das VU sofort zu verständigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zum Eintreffen unseres Mitarbeiters sofort einzustellen. Die Sicherungsmaßnahmen werden von unserem Mitarbeiter festgelegt und sind strikt einzuhalten.
Das Wiedereinbetten der Leitungen hat ebenfalls nach den Anweisungen unseres Mitarbeiters zu erfolgen.
- Wird eine Leitung während der Tiefbauarbeiten beschädigt, auch wenn es sich Ihrer Ansicht nach z. B. nur um geringfügige Druckstellen handelt, ist das VU sofort zu verständigen.
- Versorgungsleitungen anderer Leitungsträger sind in unseren Plänen nicht eingetragen. Es sind daher Erkundigungen bei allen anderen in Betracht kommenden Leitungsträgern, wie z. B. Telekom, EnBW ODR usw., einzuholen.
- Bei Telekommunikationskabeln muss mit einer Verlegetiefe ab 15 cm gerechnet werden!
- Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden!
- Maßabgriff aus Planunterlagen ist unzulässig!
- Wir weisen darauf hin, dass auf Sicherungsmaßnahmen vor Ort z.B. Warnbänder, Schutzhüllen, Abdeckhauben geachtet werden muss!
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Leer- und Schutzrohre genau der gleichen Vorsicht und Sorgfalt unterliegen, wie Kabel und Rohrleitungen.
- Ab 2009 wurden auch stillgelegte Leitungen im Planwerk dokumentiert.
- Die Versorgungsleitungen sind im UTM-Koordinatensystem erfasst.
- Wir verweisen auf die Datenschutzerklärung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd.

STANDARDMÄSSIGE ÜBERDECKUNG:

Hausanschlussleitung Gas	0.80 – 1.40m
Hausanschlussleitung Wasser	1.00 – 1.60m
Versorgungsleitung Gas	1.00 – 1.60m
Versorgungsleitung Wasser	1.20 – 1.80m
Versorgungs- u. Hausanschlussleitung Strom	0.40 – 1.00m
Versorgungs- u. Hausanschlussleitung Fernwärme	0.60 – 1.00m

ZUSTÄNDIGE STELLEN UND RUFNUMMERN:

Netze Gas/Wasser	☎ (07171) 603 - 86 20
Netze Strom	☎ (07171) 603 - 85 20
Wärme	☎ (07171) 603 - 86 21
Planwerke und Dokumentation	☎ (07171) 603 - 86 54 Fax (07171) 603 - 85 49
	e-mail planauskunft@stwgdm.de
<u>Entstördienst</u> außerhalb der Arbeitszeit	☎ (07171) 603 - 800